

BERICHT
der
BUNDESREGIERUNG
gemäß § 22 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl.Nr. 207/62,
betreffend
das Jahresprogramm, die Grundsätze und Zinssätze
für das Wirtschaftsjahr 1996/97 des ERP-Fonds

ANLAGE I

JAHRESPROGRAMM 1996/97 des ERP-FONDS

Das vorliegende Jahresprogramm 1996/97 wurde bereits mit Beschluß der Bundesregierung vom 2. Mai 1995 in seinen Grundsätzen für eine 5-jährige Planperiode (bis 1999/2000) festgelegt, um für die Mitwirkung bei den EU-Strukturfonds bestmöglich vorzusorgen.

Die Maßnahmen unterstützen weiterhin die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung, wobei nun vor allem arbeitsplatzschaffende und -erhaltende Vorhaben - insbesondere in Regionen mit angespannter Beschäftigungssituation - umgesetzt werden sollen. Desgleichen sollen jene Unternehmen, welche sich im global steigenden Wettbewerb durchsetzen müssen, eine besondere Förderung zur Modernisierung und Verbesserung ihrer technologischen Ausstattung erhalten. Dabei wird darauf geachtet, daß vorhandenes Forschungswissen zügig in anspruchsvolle und marktgerechte Produkte sowie entsprechend hochwertige Fertigungsverfahren übergeleitet wird, um so den Industriestandort Österreich auch in Zukunft unter verschärften Rahmenbedingungen abzusichern.

Die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur für die Stimulierung von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Bereichen wird aufgrund seines bedeutenden Beitrages zur strukturellen Erneuerung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur unterstützt.

Vorrangiges Ziel des ERP-Fonds ist daher, mit seinen Programmen eine offensive Strukturpolitik zu betreiben und die Unternehmen bei deren Anpassungserfordernissen an die neuen internationalen Marktverhältnisse zu unterstützen.

Es gilt, einzelne Unternehmen und Unternehmensgruppen in ihrer Reaktion auf die veränderten Marktbedingungen grundsätzlich zu unterstützen und die Anpassungsregelung nicht alleine den Marktkräften zu überlassen. Bei den gegebenen Unternehmensstrukturen in

Österreich kann es sonst zu suboptimalen "Marktlösungen" mit hohen sozialen Folgekosten kommen. Hoher Anpassungsdruck innerhalb kurzer Zeit kann zu massiven gesamtwirtschaftlich negativen Wohlfahrtseffekten, etwa durch die ungerechtfertigte Vernichtung von Human-, Wissens- und Realkapital bzw. Arbeitsplätzen führen. Der hohe Anpassungsdruck kann u.a. auch bewirken, daß ein zu großer Anteil von Unternehmen insolvent wird oder die Unternehmenseigner sich dazu veranlaßt sehen, das Unternehmen zur Gänze in "billigere" Produktionsländer (Reformstaaten, Südostasien) zu verlagern.

Im Vordergrund der Intentionen des ERP-Fonds steht daher die Unterstützung von Projekten, die angesichts ihrer gesamtwirtschaftlich positiven externen Effekte bestehende Marktunvollkommenheiten bzw. Marktversagen beseitigen helfen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schaffung von zusätzlichen Anreizen zu vermehrten F&E-Aktivitäten der inländischen Unternehmen. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Initiierung von privatwirtschaftlich geführten kooperativen Forschungsgesellschaften für bestimmte F&E-Bereiche zu. An diesen F&E-Gesellschaften sollen vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen beteiligt sein, da sich für diese Unternehmen der Aufbau eigener F&E-Abteilungen meist nicht rentiert. Das damit verfolgte vorrangige Ziel ist die Schaffung von günstigeren Rahmenbedingungen für die verstärkte Teilnahme kleiner und mittlerer Firmen an internationalen Forschungsprogrammen.

Ein weiterer Ansatzpunkt für eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Unterstützung bildet die Forcierung von innovationsorientierten Unternehmensaktivitäten in regionalen Problemgebieten sowie der Technologiediffusion bei kleinen und mittleren Unternehmen. Positive externe Effekte ergeben sich hierbei vor allem im Zusammenhang mit der Ausbildung bzw. Höherqualifizierung von Mitarbeitern sowie mit der regionsinternen Verflechtung von bestehenden Unternehmen. Vorrangiges Ziel dabei ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine strukturelle endogene Erneuerung derartiger Regionen sowie der Know-How-Transfer zu den KMUs.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, daß dies nur im Rahmen der nachfolgend dargelegten ERP-Programme (siehe Abschnitt "Grundsätze") für die einzelnen Wirtschaftssektoren erfolgen kann.

Auch gemäß EU-Wettbewerbsrecht sind öffentliche Beihilfen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wichtig ist jedoch, daß Förderungen den Wettbewerb in der Gemeinschaft nicht verzerren. Unter Bedacht-
nahme dieses Prinzips sind lt. EU-Wettbewerbsrecht öffentliche Förderungen in folgenden Bereichen innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen erlaubt:

- Forschung und Entwicklung
- kleine und mittlere Unternehmen
- regional benachteiligte Gebiete
- Umweltschutz
- Restrukturierung und Sanierung

Darüberhinausgehende Förderprogramme sind erlaubt, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie zu keinen Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft führen.

Des weiteren gilt, daß gemäß EU-Wettbewerbsrecht alle öffentlichen Beihilferegelungen vor deren Inkrafttreten bei der EU-Kommission notifiziert und genehmigt werden müssen. Aus diesem Grund sind eventuelle Einschränkungen bei den Richtlinien der einzelnen ERP-Programme, welche ausschließlich durch die Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts bedingt sind, nicht auszuschließen.

In einigen Fällen wird es notwendig sein, bei der EU-Kommission (Wettbewerbsbehörde) auch Projekte einzeln genehmigen zu lassen (dies gilt insbesondere für die sogenannten sensiblen Sektoren, wie z.B. für die Automobil-, Eisen- und Stahlindustrie). Solche Projekte können im Rahmen des ERP-Jahresprogrammes auch über die bei den "Grundsätzen" angeführten ERP-Richtlinien hinaus unterstützt werden.

Die 5-jährige Festlegung der Richtlinien für die einzelnen ERP-Programme im Vorjahr war auch deshalb notwendig, um die sichere Inanspruchnahme von EU-Mitteln für die gesamte Strukturfondsperiode bestmöglich zu gewährleisten. Aus diesem Grund entspricht das

Kreditvergabevolumen für das ERP-Wirtschaftsjahr 1996/97 dem Beschluß des Vorjahres, wonach das Kreditvergabevolumen für die im Abschnitt "Grundsätze" angeführten einzelnen ERP-Programme jährlich um rd. 3 - 5 % erhöht werden kann.

Wie bisher werden ERP-Kreditmittel aus den Vorjahren, die im laufenden Geschäftsjahr aufgrund von Projektkürzungen, Stornos oder vorgezogenen Tilgungen - auch wenn die Genehmigung des Kredites bereits im Vorjahr bzw. früher erfolgte - dem ERP-Fonds vorzeitig zurückfließen, zusätzlich zum fixierten neuen ERP-Jahresbudget vergeben.

ZIELE DES ERP-JAHRESPROGRAMMES 1996/97 FÜR DIE EINZELNEN SEKTOREN

I) INDUSTRIE und GEWERBE

Die ERP-Programme für den Sektor Industrie und Gewerbe orientieren sich am Ziel einer offensiven Struktur- und Regionalpolitik für die neunziger Jahre. Es soll die Anpassung der Industrie, vor allem auch unter Bedachtnahme spezifischer Anforderungen, die sich aus der Unternehmensgrößenstruktur sowie wegen der strukturellen Anpassungserfordernisse im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt ergeben, an künftige internationale Wettbewerbsverhältnisse unter Beachtung wirtschaftspolitischer Prioritäten unterstützen.

Zu den vom ERP-Fonds verfolgten Zielen bei der Förderung von Projekten im Sektor Industrie und Gewerbe zählen daher:

- Intensivierung der Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsaktivitäten
- Strukturelle Erneuerung in den alten Industriegebieten sowie in den peripheren Regionen
- Technologiediffusion bei kleinen und mittleren Unternehmen
- Forcierung der Internationalisierung der heimischen Unternehmen
- Unterstützung der Nahrungs- und Genußmittelindustrie bei deren Strukturanpassung an die EU-Wettbewerbssituation
- Ausbau von Infrastruktureinrichtungen zur Stimulierung von Unternehmensneugründungen und verstärkter F&E-Kooperationen zwischen den Unternehmen.

Die wesentlichen Kriterien für die ERP-Mittelvergabe sind:

- Vorausschauende und nicht reaktive Förderung
- Förderung nach übersichtlichen Grundsätzen und mit kalkulierbaren Konditionen
- Förderung von Projekten, die regional bzw. gesamtwirtschaftlich positive externe Effekte erwarten lassen
- Förderung im Einklang mit regional-, struktur- und umweltpolitischen Zielen sowie internationalen Vereinbarungen
- Förderung von Projekten, deren Finanzierungserfordernisse vor allem aus bestimmten Unternehmensgrößen (bei KMUs) bzw. aus bestimmten Projektphasen ("Start-up-Phase") resultieren.

Die Konditionengestaltung bei den einzelnen ERP-Programmen orientiert sich an der Projektphase, dem Risiko und der wirtschaftspolitischen Zielsetzung. Gerade während der Startphase eines Projektes ist das Risiko hoch, weshalb eine Finanzierungsentlastung durch die Gewährung von tilgungsfreien Zeiträumen mit günstigeren Zinssätzen sinnvoll ist.

Um den raschen Veränderungen auf dem Kapitalmarkt Rechnung zu tragen, sollen die Zinssätze für die ERP-Kredite möglichst flexibel gestaltet werden. Aus diesem Grund gelten für den Sektor Industrie und Gewerbe folgende Zinssätze:

In der Kreditausnutzungszeit und in der tilgungsfreien Zeit gilt der ermäßigte Fixzinssatz von 3,5 % p.a. (im Ziel 1-Gebiet: 2,5 % p.a.).

In der Tilgungszeit

gelten je nach Programm entweder nur der sprungfixe Zinssatz (ERP-Regional-, ERP-Technologie-, ERP-Infrastruktur- und teilweise im ERP-Eurofit-Programm) oder der sprungfixe Zinssatz und der variable Zinssatz (ERP-Internationalisierungs-, ERP-Osteuropa-, ERP-KMU-Technologie- sowie teilweise im ERP-Eurofit-Programm).

Sprungfixer Zinssatz:

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt 5 % p.a. Steigt jedoch die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) auf 8,5 % bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Sinkt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sinkt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) unter 6 %, so wird ein Verzinsungsabschlag von 1 %-Punkt (vom Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Steigt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) wiederum auf 6 % oder mehr, so wird der Verzinsungsabschlag nicht mehr verrechnet.

Zusammengefaßt ergibt sich somit folgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung d. Industrie- Sekundärmarktrendite	tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz
unter 6 %	4 %
6 % bis unter 8,5 %	5 %
8,5 % bis unter 10 %	6 %
10 % oder mehr	7 %

Variabler Zinssatz:

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren (bei "Risk-sharing-Projekten" Ausnahme möglich) kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit quartalsweise dem Niveau der "Industrie-Sekundärmarktrendite" plus einem Zuschlag von 1/2 %-Punkt (jeweils aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt.

Sollte die "Industrie-Sekundärmarktrendite" unter dem ERP-Basiszinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.

Um die erwünschten, vorhin beschriebenen Zielsetzungen effizient zu erreichen, erfolgt die Vergabe von ERP-Krediten nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien. Dazu wird vom ERP-Fonds ein auf die einzelnen Programme abgestimmtes Bewertungsschema, welches auch als Maßstab für die Höhe der Kreditquote herangezogen wird, angewendet.

Bei der Festlegung der Höhe der ERP-Kreditquote ist darauf zu achten, daß ein Teil des Projektes durch Eigenmittel bzw. ungeförderete Fremdmittel finanziert wird. Im Sinne einer gezielten Förderung

werden signifikante Finanzierungsbeiträge angestrebt, wobei die durchschnittliche Kreditquote bei Inlandsprojekten höher sein soll als bei den Auslandsvorhaben.

Damit dieses Ziel für möglichst viele Projekte erreicht werden kann, wird der Kredithöchstbetrag - sei es für ein oder mehrere Projekte - pro Unternehmen mit S 200 Mio. pro ERP-Wirtschaftsjahr festgelegt (hievon ausgenommen sind Unternehmen, die im Ziel 1-Gebiet investieren). Der Kredithöchstbetrag pro Projekt liegt grundsätzlich bei S 100 Mio.; nur im Rahmen des Regionalprogrammes können ERP-Kredite bis S 200 Mio. je Projekt (im Ziel 1-Gebiet gilt keine Obergrenze) vergeben werden.

Zudem werden Bagatellförderungen, d.h. die Förderung von Projekten, bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderbaren Kosten betragen würde und keine sonstigen Förderungen (mit anderen Förderungsinstituten abgestimmte "Förderpakete") gewährt werden, ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der direkten Fremdfinanzierung über die Nutzung des heimischen Kapitalmarktes wird von den österreichischen Unternehmen immer noch zu wenig wahrgenommen. Um der wünschenswerten Entwicklung eines breiteren Wertpapiermarktes Rechnung zu tragen, nimmt der ERP-Fonds bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit von Großprojekten auch auf die Kapitalmarktfähigkeit des förderungswerbenden Unternehmens Bedacht.

Bei Großvorhaben werden aufgrund der vorhin beschriebenen Einschränkungen die Bagatellgrenze von 20 % sowie die Maximalförderobergrenzen pro Projekt wirksam. Für Großprojekte wird somit nicht nur aus budgetären Erfordernissen auf die Möglichkeit einer Finanzierung über den Kapitalmarkt verwiesen. Dabei könnte bei Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen u.a. der Rentenmarkt genutzt werden. Für jene Großprojekte, die zu mehr als 20 % über ERP-Kredite gefördert werden können, ergeben sich aufgrund der Gewährung von Kreditquoten, die in der Regel weit unter 50 % der Projektkosten liegen, für die Ausfinanzierung ausreichend Ansatzpunkte für alternative Kapitalmarktfinanzierungsformen.

a) Technologieförderung

Privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung zählen zu den wichtigsten Wachstumsdeterminanten hochentwickelter Industriestaaten. Die Existenz von externen Effekten (unentgeltliche Nutzung technologischen Wissens von Dritten, Höherqualifizierung der Mitarbeiter, etc.) im Zusammenhang mit technologischem Fortschritt bedeutet jedoch, daß private Investoren nicht im vollen Umfang die Rendite ihrer F&E-Investitionen lukrieren können. Die Folge davon ist, daß Unternehmen in ihrer Gesamtheit dazu tendieren, weniger in F&E zu investieren als gesamtwirtschaftlich effizient ist.

Ziel der ERP-Technologieförderung ist, die privatwirtschaftlichen F&E-Ausgaben auf ein gesamtwirtschaftlich effizienteres Niveau anzuheben.

Das Technologieprogramm trägt auch dem Gesichtspunkt Rechnung, daß immaterielle Investitionen häufig stärker zu den Kernfähigkeiten eines Unternehmens beitragen und seine internationale Marktstellung fundieren. Indirekt wird durch dieses Programm somit auch der Aspekt der Höherqualifizierung der Beschäftigten berücksichtigt.

Zur Unterstützung des Aufbaues bzw. der Erweiterung der F & E-Infrastruktur von österreichischen Betrieben werden auch Investitionen und Aufwendungen für die Ausstattung von Labors, Mitarbeiter-schulung, etc. gefördert.

Weiters sollen im Rahmen des ERP-Technologieprogrammes Kooperationsprojekte österreichischer Unternehmen untereinander oder mit ausländischen Firmen bzw. mit Forschungsinstitutionen gefördert werden. Angesprochen sind hiebei u.a. auch Vorhaben zur Errichtung von gemeinsamen Pilot- bzw. Demonstrationsanlagen.

b) Regionalförderung

Regionalpolitik durch Stimulierung industriell-gewerblicher Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten ist sinnvoll, um dem wirtschaftlichen und sozialen Auseinanderdriften von Regionen entgegenzusteuern. Sie hat aus gesamtwirtschaftlicher Sicht

weitere ihre Berechtigung, wenn dadurch eine bessere Allokation der Ressourcen erreicht werden kann. In diesem Fall ist eine Förderung zur Bewältigung der Anpassungsschwierigkeiten gerechtfertigt. Sie entspricht in ihrer konkreten Ausformung auch den regionalpolitischen Zielvorstellungen der EU.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt hier bei der Unterstützung von innovativen, strukturverbessernden Projekten in den alten Industriegebieten und peripheren Regionen. Die entsprechende Gebietskulisse wurde im Mai 1994 mit der ESA (in Abstimmung mit der EU-Kommission) ausverhandelt und ist vorerst bis Ende 1998 gültig.

Hinsichtlich der Förderhöhe wird dem Aspekt der Steigerung der betrieblichen Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur (z.B. bezüglich Produkt und Verfahren, Qualifikationsintensität, unternehmerischer Funktionen) besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung).

c) Internationalisierungsförderung

Österreich weist hinsichtlich des Internationalisierungsgrades gegenüber vergleichbaren europäischen Ländern trotz einer signifikanten Trendumkehr während der letzten Jahre noch immer einen deutlichen Rückstand auf. Im Zuge der weltweit immer stärker werdenden wirtschaftlichen Verflechtung sind Direktinvestitionen im Ausland für Industrieunternehmen unbedingt notwendig, um international bestehen zu können. Aufgrund verschiedenster Faktoren haben in der Vergangenheit zu wenige Unternehmen den Schritt ins Ausland gewagt. Als Hauptgründe für das Zurückbleiben von Direktinvestitionen werden die heimische Unternehmensstruktur (kleine und mittlere Unternehmen überwiegen), mangelnde Kapitalausstattung und Finanzierungsmöglichkeiten, organisatorische Schwächen und Risikoscheu genannt. Über die Senkung der Finanzierungskosten kann das speziell bei Auslandsinvestitionen erhöhte Risiko teilweise begrenzt werden, weshalb eine ERP-Förderung für derartige Vorhaben angebracht ist.

Im Zusammenhang mit den EU-Wettbewerbsregeln wird insbesondere bei Projekten im Rahmen des ERP-Internationalisierungsprogrammes auf die Möglichkeit einer Wettbewerbsverzerrung zu achten sein. Aus diesem Grund können innerhalb des EWR nur noch Projekte von KMUs unterstützt werden.

d) Osteuropaförderung

Mit dem ERP-Osteuropaprogramm soll den österreichischen Investoren bei der einmaligen, historischen Chance zur Verankerung in diesen Ländern weiterhin Unterstützung geboten werden. Investitionen in diesen Ländern sind nach wie vor mit hohen Risiken und Unsicherheiten verbunden, weshalb kalkulierbare und planbare Finanzierungsmöglichkeiten die Investitionsentscheidung wesentlich erleichtern. Um die günstige Ausgangssituation (räumliche Nähe, lange traditionelle Beziehungen) möglichst effizient zu nützen, ist aber seitens der Unternehmen aktives Handeln erforderlich.

Mit dem Osteuropaprogramm beabsichtigt der ERP-Fonds, nicht nur die heimische Wirtschaft bei der Internationalisierung in diesen Ländern zu unterstützen, sondern auch einen Beitrag zur Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft in Osteuropa selbst sowie in den grenznahen Regionen Österreichs zu leisten.

Die Ostöffnung brachte den heimischen Industrie- und Gewerbeunternehmen während der letzten Jahre neben einer Reihe von Vorteilen (Internationalisierungschancen, neue Absatzmärkte, günstige Bezugsmöglichkeiten von Vorprodukten) auch einige Nachteile, wovon vor allem personalkostenintensive Branchen betroffen sind. Die billige Ost-Konkurrenz verschlechterte insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher österreichischer Unternehmen einiger spezieller Branchen, wie etwa Gießereien, landwirtschaftliche Maschinen, Bekleidung, Lederbe- und -verarbeitung und Holzverarbeitung. Nunmehr besteht die Gefahr - verstärkt durch die allgemein schlechte Konjunktursituation -, daß mehr und mehr inländische Betriebe aus Wettbewerbsgründen ihre Produktion, zumindest teilweise, ins "billigere" Osteuropa verlagern.

Aus diesem Grund verfolgt der ERP-Fonds bei der Beurteilung von Projekten in den Reformstaaten eine differenzierte Strategie.

Projekte im Rahmen des ERP-Osteuropaprogrammes werden nur dann unterstützt, wenn gleichzeitig die Kernfunktionen des jeweiligen Unternehmens in Österreich verbleiben und gestärkt werden. In diesem Zusammenhang wird bei der Projektbeurteilung besonders auf die Investitionstätigkeit des antragstellenden Unternehmens in Österreich - während der letzten Jahre sowie in unmittelbarer Zukunft - geachtet.

Reine Produktionsverlagerungen sind grundsätzlich nicht förderbar.

Wenn jedoch die Unternehmensstrategie dahin geht, einerseits die Erzeugung einfacher Produkte (deren Herstellung in Österreich nicht mehr rentabel ist) auszulagern, andererseits aber gleichzeitig die Herstellung qualitativ hochwertiger Waren in Österreich zu forcieren, dann ist eine Förderung sehr wohl angebracht. Entscheidend für die Förderwürdigkeit eines Projektes sind die mittel- bzw. langfristigen positiven Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft.

Zur Sicherung der Förderintentionen kann in bestimmten Fällen eine Arbeitsplatzaufgabe vorgeschrieben werden.

II) TOURISMUS

Die Tourismuswirtschaft stellt einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige der österreichischen Volkswirtschaft dar und hat auch international sehr großen Stellenwert. Wenn die Entwicklung der Tourismus- und Freizeitaufwendungen von 1980-1988 durch mäßige und von etwa 1988-1992 durch starke Expansion gekennzeichnet war, so ist seither eine Stagnation zu verzeichnen. Mit 117,1 Mio. Gästenächtigungen war 1995 ein Rückgang um 4,3 % gegenüber 1994 zu verzeichnen. Zuwächse gab es nur im Städtetourismus. Die reale Nachfrage im heimischen Tourismus ist zwischen 1991 und 1995 um rd. ein Fünftel gesunken.

Neben der generell schlechten Wirtschaftslage sind für diese negative Entwicklung des österreichischen Tourismus insbesondere auch der bisher geringe Internationalisierungsgrad, der Mangel an modernen Attraktionen, die hohen Preis- und Sozialstandards und nicht zuletzt auch die billigen Flugreisen dafür verantwortlich. Darüber hinaus wirkt sich auch die abgeschwächte Wirtschaftsentwicklung in dem für den österreichischen Tourismus wichtigsten Herkunftsland, der Bundesrepublik Deutschland, negativ aus; auch die Kursentwicklung in anderen touristischen Zielländern verschärft die Konkurrenzsituation.

Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu stärken und Wachstumschancen realisieren zu können, wird es in verstärktem Maße notwendig sein, strukturelle Maßnahmen zu setzen, um die Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes unter Einbeziehung der natürlichen Standortvorteile, der landschaftlichen Schönheit, der relativ intakten Umwelt und der Kulturschätze zu erhöhen und im Bereich des Beherbergungsgewerbes das Angebot weiter zu verbessern, wodurch die Auswirkungen von Konjunkturschwankungen auf die Tourismuswirtschaft verringert werden können.

Im Rahmen einer breitgefächerten Stärkung der qualitativen Wachstumskräfte kommt der Qualitätsanhebung der Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe eine wesentliche Bedeutung zu, da die Konjunk-

turempfindlichkeit der Nachfrage mit steigender Qualitätsstufe abnimmt. Die in Österreich noch immer gegebene Dominanz der Beherbergungsbetriebe im unteren bzw. mittleren Bereich gibt nach wie vor Anlaß zu förderungswürdigen Maßnahmen zur Höherqualifizierung, besonders auch in touristischen Entwicklungsgebieten und in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten, wo auch der Arbeitsplatzsituation eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Durch den Ausbau des Qualitätstourismus in hierfür geeigneten Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebieten lassen sich daher auch für diese Regionen positive Wirtschaftsimpulse erwarten, wofür weiterhin ERP-Mittel bereitgestellt werden.

Im Rahmen der ERP-Förderung ist es weiterhin zielführend, die touristische Infrastruktur durch Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes auszubauen.

Auch wird der weiteren Strukturverbesserung und Qualitätssteigerung bestehender Tourismusbetriebe zumindest zur Erreichung der 3-Sterne-Kategorie Bedeutung beizumessen sein.

Vorrangig kommt in diesem Zusammenhang dem Ausbau von Qualität in touristischen Entwicklungsgebieten, besonders auch in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten Bedeutung zu.

Auch dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewußterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden; Neubauten solcher Betriebe sollen nur dann gefördert werden, wenn sie gehobenen Standards sind und davon eine wesentliche Belebung zumindest des regionalen Fremdenverkehrs zu erwarten ist. Die Förderung der strukturverbessernden Maßnahmen hat unter Beachtung bestehender tourismuspolitischer Konzepte der Bundesländer zu erfolgen.

Nicht zuletzt war es bereits in der Vergangenheit und wird es auch für die Zukunft ein Anliegen des ERP-Fonds sein, als Voraussetzung für eine Förderung die Personalunterkünfte der in der Tou-

rismusbranche Beschäftigten auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und/oder entsprechend zu ergänzen.

Das Tourismusprojekt Eisenerz, wofür ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 S 120 Mio. ERP-Mittel reserviert wurden, hat bisher keine Aktualität erfahren. Die hierfür bereitgestellten ERP-Mittel werden daher dem allgemeinen Tourismusprogramm verfügbar gemacht.

Sollte ein wirtschaftlich tragbares Tourismusprojekt für diese Region aktuell werden, so werden dann dem Vorhaben entsprechende ERP-Mittel in einem nachfolgenden ERP-Jahresprogramm neuerlich bereitgestellt werden.

III) LAND- und FORSTWIRTSCHAFT

Im Bereich der Landwirtschaft ist es weiterhin notwendig, überbetriebliche Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere auch für landwirtschaftliche Alternativprodukte zu schaffen. Solche überbetriebliche Einrichtungen sollen auch für die Bereiche der Viehwirtschaft und deren Alternativen mit ERP-Mitteln unterstützt werden, wodurch eine höhere Wertschöpfung ermöglicht wird.

Ferner soll aus energiewirtschaftlichen Überlegungen die Förderung von Projekten zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse weiter in der ERP-Förderung ermöglicht werden.

Die Neuerrichtung und Erweiterung von der Produktion dienenden Gewächshäusern (Glashäusern) samt den für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen soll zur Versorgungssicherung fortgesetzt werden.

Im Bereich der Forstwirtschaft ist zu berücksichtigen, daß neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten der langfristigen Erhaltung des Forstbestandes und der Verbesserung des Forstertrages auch die Bestrebungen des Umweltschutzes immer mehr Bedeutung bekommen. Die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Der Wald hat gerade in einer überwiegend industriell bestimmten Gesellschaft auch als Erholungsraum eine sehr große Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem "Waldsterben" und der notwendigen Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes ergeben sich zusätzliche Investitionserfordernisse. Es erscheint daher zweckmäßig, für forstliche Maßnahmen auch im Wirtschaftsjahr 1996/97 ERP-Mittel bereitzustellen.

IV) VERKEHR

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind weiterhin Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vordringlich.

Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene oder Wasserstraße können im Hinblick auf die sich entwickelnden Wirtschaftsbeziehungen Österreichs mit den Reformstaaten auch dann gefördert werden, wenn sie in benachbarten Reformstaaten durchgeführt werden, sofern sich daraus positive Auswirkungen für das österreichische Bundesgebiet ergeben.

V) WIRTSCHAFTLICHE FÖRDERUNG VON ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Die internationalen Verpflichtungen Österreichs im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erfordern bedeutende Anstrengungen, insbesondere hinsichtlich einer erhöhten öffentlichen Mittelaufbringung.

Entwicklungszusammenarbeit ist in erster Linie ein Akt der internationalen Solidarität, aber auch ein gewichtiger Beitrag zur Überwindung der Gegensätze zwischen Nord und Süd im Sinne einer fruchtbaren Partnerschaft.

Die mit ERP-Mitteln finanzierten Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zielen darauf ab, die wirtschaftliche und soziale Struktur in den Entwicklungsländern zu verbessern und damit eine Mobilisierung brachliegender Ressourcen und Kapazitäten zu bewirken, die letzten Endes zu einer Steigerung der Kaufkraft und Erhöhung der Aufnahmefähigkeit der Märkte der Entwicklungsländer beitragen sollen. Bei den mit ERP-Mitteln finanzierten Projekten wird überdies auch auf eine österreichische Wertschöpfung in Form von Ausrüstung und Dienstleistungen Bedacht genommen.

JAHRESPROGRAMM 1996/97
(Zahlenmäßige Übersicht)

	<u>in Mio. ÖS</u>	<u>in Mio. ÖS</u>
<u>Leistungen gem. § 5 Abs. 1 des ERP-Fonds-</u> <u>Gesetzes (Investitionskredite)¹⁾</u>		
Industrie und Gewerbe	5.030	
Land- und Forstwirtschaft	240	
Tourismus	340	
Verkehr	<u>70</u>	5.680
 <u>Leistungen gem. § 5 Abs. 2 des ERP-Fonds-</u> <u>Gesetzes (sonstige Leistungen)</u>		
Wirtschaftliche Förderung von Entwick- lungsländern (§ 5 Abs. 2, Ziffer 1)		
Technische Hilfe	80	
Förderung der Bereitstellung von Aus- rüstungen für Entwicklungsländer	<u>40</u>	<u>120</u>
 <u>Gesamtdotation für das ERP-Jahresprogramm 1996/97</u>		 <u>5.800</u>

1) Die Vergabe kann nur nach Maßgabe der jeweils rückfließenden Mittel erfolgen.

ANLAGE II

GRUNDSÄTZE

über die Arten der Investitionsvorhaben, die im Rahmen der ERP-Programme bis Ende der EU-Strukturfondsperiode (1999/2000) durch die Gewährung von ERP-Investitionskrediten gefördert werden können (§ 11 ERP-Fonds-Gesetz). Die Gültigkeitsdauer der ERP-Programme wurde mit Beschluß der Bundesregierung vom 2. Mai 1995 bereits analog zur Laufzeit dieser EU-Strukturfondsperiode festgelegt. Damit wurde für die ERP-Programme, die in den Operationellen Programmen für die Strukturfonds enthalten sind, eine optimale Inanspruchnahme von EU-Mitteln gewährleistet.

ERP-KREDITE FÜR DEN SEKTOR INDUSTRIE UND GEWERBE

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für alle ERP-Programme des Sektors Industrie und Gewerbe.

Antragsteller:

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der/des sachgüterproduzierenden Industrie/Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen mit Betriebsstandort in Österreich; beim ERP-Infrastrukturprogramm nur Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen und nichtuniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften.

Förderbare Projekte:

Die Voraussetzungen für die grundsätzliche Förderbarkeit eines Projektes sind bei den einzelnen ERP-Programmen im konkreten angeführt.

Weiters werden im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Projektes folgende Kriterien berücksichtigt:

- strukturpolitische Relevanz des Projektes für das Unternehmen bzw. für die Region
- positive externe Effekte
- wirtschaftliche Situation des Unternehmens
- Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Im Projektzusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen und Veräußerungserlöse für ausgeschiedenes Anlagevermögen werden in die Projektfinanzierung eingerechnet.

Bei Großprojekten wird bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit auf die Kapitalmarktfähigkeit des kreditwerbenden Unternehmens Bedacht genommen.

Projektdurchführungszeitraum:

Die Laufzeit des förderbaren Projektes soll grundsätzlich den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

Kredithöhe:

Ab S 1 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt (bei Ziel 1-Projekten: keine Obergrenze; bei sonstigen Regionalprojekten: bis max. S 200 Mio.).

Im Laufe eines ERP-Wirtschaftsjahres können einem Unternehmen mehrere ERP-Kredite eingeräumt werden, die Summe aller dieser Kredite darf jedoch die Höhe von S 200 Mio. (Ausnahme: Projekte im Ziel 1-Gebiet) nicht überschreiten. Eine Vergabe des ERP-Kredites in Tranchen ist nicht möglich.

Bei der Festlegung der ERP-Kreditquote ist darauf zu achten, daß ein Teil des Projektes durch Eigenmittel bzw. ungeforderte Fremdmittel finanziert wird. Die Gesamtfinanzierung eines Projektes durch geförderte Fremdmittel (zinsbegünstigte Kredite, Zuschüsse, Garantien, etc.) darf jedoch barwertmäßig nicht über den von der EU-Kommission vorgesehenen Höchstgrenzen gemäß EU-Wettbewerbsrichtlinien liegen.

Projekte, bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderbaren Kosten betragen würde ("Bagatellgrenze"), können durch ERP-Kredite nicht unterstützt werden, außer es liegen mit anderen Förderinstitutionen abgestimmte "Förderpakete" vor.

Der ERP-Fonds behält sich vor, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen, falls erforderlich, vorzunehmen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen.

Kreditausnutzungszeitraum:

Der vom Kreditwerber zu bestimmende Ausnutzungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr soll innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren (ab Antragstellung) liegen. Mit Ende dieser Ausnutzungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

Kreditlaufzeit:

Die Kreditlaufzeit liegt grundsätzlich bei 8 Jahren (ERP-Infrastrukturprogramm: 12 Jahre), wovon 2 bzw. 3 Jahre (ERP-Infrastrukturprogramm: 6 Jahre) als tilgungsfrei gewährt werden.

Bei den einzelnen ERP-Programmen sind die jeweils programmbezogenen Kreditkonditionen im konkreten angegeben.

Zinssätze:

In der Kreditausnutzungszeit und in der tilgungsfreien Zeit gilt bei den ERP-Programmen im Sektor Industrie und Gewerbe der ermäßigte Fixzinssatz von 3,5 % p.a. (für Projekte im Ziel 1-Gebiet: 2,5 % p.a.).

In der Tilgungszeit gelten je nach Programm entweder nur

- der sprungfixe Zinssatz (ERP-Regional-, ERP-Technologie-, ERP-Infrastruktur-, ERP-Eurofitprogramm in Regionalfördergebieten) oder
- der sprungfixe Zinssatz und der variable Zinssatz (ERP-KMU-Technologie-, ERP-Internationalisierungs-, ERP-Osteuropa-, ERP-Eurofitprogramm außerhalb von Regionalfördergebieten)

Sprungfixer Zinssatz:

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt 5 % p.a. Steigt jedoch die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsetermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Sinkt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsetermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sinkt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsetermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) unter 6 %, so wird ein Ver-

zinsungsabschlag von 1 %-Punkt (vom Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Steigt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statisches Monatsheft) wiederum auf 6 % oder mehr, so wird der Verzinsungsabschlag nicht mehr verrechnet.

Zusammengefaßt ergibt sich somit folgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

<u>Entwicklung der "Sekundärmarktrendite - sonstige Nichtbanken"</u>	<u>tatsächlich in Rechnung gestellter sprungfixer Zinssatz</u>
unter 6 %	4 % p.a.
6 % bis unter 8,5 %	5 % p.a.
8,5 % bis unter 10 %	6 % p.a.
10 % oder mehr	7 % p.a.

Variabler Zinssatz:

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren (bei "Risk-sharing-Projekten" Ausnahme möglich) kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils quartalsweise dem Niveau der "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" (letzter veröffentlichter Monatswert vor dem Zinsentermin lt. OeNB/Statistisches Monatsheft) plus einem Zuschlag von 1/2 %-Punkt (jeweils aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt. Sollte die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" unter dem ERP-Basiszinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.

Bearbeitungsprovision:

Die Bearbeitungsgebühr beträgt grundsätzlich 0,5 % der ERP-Kreditsumme, bei "Risk-sharing"-Projekten 1 % der ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten Ausnützung fällig.

Besicherung des Kredites:

Jeder ERP-Kredit muß ausreichend besichert sein (z.B. Bankhaftung, FGG-Garantie, Wertpapiere).

Ausschlußgründe für eine Förderung:

Unternehmen, die bei der Durchführung von Investitionsvorhaben bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb nicht sämtliche umweltrelevanten Rechtsvorschriften einhalten, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Umweltvorschriften wird der ERP-Kredit zurückgefordert.

Weiters nicht förderbar sind Unternehmen mit einem so hohen Stand an liquiden Mitteln, daß die Finanzierung der Investitionsvorhaben durch Aktivtausch möglich ist.

Zudem ist der ERP-Fonds berechtigt, die Kreditzusage zu widerrufen, sobald das geförderte Unternehmen während der Kreditlaufzeit Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung ("Schwarzarbeit") beschäftigt.

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur EU:

Für Projekte in den sogenannten sensiblen Sektoren (Automobil-, Kunstfaser-, Schiffsbau-, Eisen- und Stahlindustrie) ist in bestimmten Fällen, vor allem ab einer bestimmten Projektgröße, eine Einzelnotifizierung bei der EU-Kommission vorab erforderlich. Entscheidend hierfür sind die entsprechenden Regelungen gemäß EU-Wettbewerbsrecht.

Des weiteren werden die ERP-Inlandsprogramme (vor allem das ERP-Regional-, ERP-KMU-Technologie- und das ERP-Infrastrukturprogramm) im Rahmen der EU-Strukturfonds zur Kofinanzierung der EU-Mittel auf nationaler Ebene herangezogen. Eine EU-Kofinanzierung für ein bestimmtes Projekt kann dann gewährt werden, wenn

- das Projekt in einem EFRE-Ziel-Gebiet (Ziel 1, Ziel 2 oder Ziel 5b) bzw. in einem Gebiet für eine der Gemeinschaftsinitiativen (Resider, Rechar, etc.) durchgeführt wird und
- im Rahmen der entsprechenden Operationalen Programme die Kofinanzierung des für die Förderung in Frage kommenden ERP-Programmes vorgesehen ist.

EU-Kofinanzierungsmittel sind als öffentliche Beihilfen zu bewerten und daher bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen (siehe entsprechende Hinweise bei den einzelnen ERP-Programmen).

Sonstige Bestimmungen:

Der Kreditnehmer hat das Gleichbehandlungsgesetz, (BGBl.Nr. 108/1979; i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 410/1990) zu beachten und die Aufträge der Gleichbehandlungskommission (darunter ist im wesentlichen die Verhinderung geschlechtsbezogener Diskriminierung am Arbeitsplatz bzw. bei Ausschreibungen desselben zu verstehen) zu berücksichtigen.

Auf die Einräumung eines ERP-Kredites besteht kein Rechtsanspruch.

2. ERP-TECHNOLOGIEPROGRAMM

Im Rahmen des ERP-Technologieprogrammes werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte aufgrund ihres erhöhten Risikos sowie deren Bedeutung für die langfristige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur unterstützt. Hinsichtlich der Förderwürdigkeit ist neben dem Technologiegehalt des Projektes entscheidend, daß das kreditwerbende Unternehmen auch über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt.

Im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung ist zwischen folgenden verschiedenen F&E-Tätigkeiten (gemäß Definition der EU-Kommission) zu unterscheiden:

- industrielle Grundlagenforschung (darunter fällt die theoretische oder experimentelle Grundlagenarbeit, deren Ziel es ist, ein neues oder besseres Verständnis der Gesetze von Wissenschaft und Technik einschließlich ihrer Anwendung auf einen Industriesektor, die Tätigkeiten eines bestimmten Unternehmens oder die Analyse und Konzeption komplexer firmeninterner Abläufe zu gewinnen)
- angewandte Forschung (darunter fallen Forschungs- und Experimentierarbeiten auf der Basis der Ergebnisse der industriellen Grundlagenforschung mit dem Zweck, neue Erkenntnisse zu gewinnen, um die Erreichung spezifischer praktischer Ziele wie die Kreation neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu erleichtern. Normalerweise läßt sich sagen, daß sie mit der Kreation eines ersten Prototyps endet)
- Entwicklung (Entwicklung umfaßt Arbeiten auf der Grundlage der angewandten Forschung mit dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bis hin zu, aber nicht einschließlich, der industriellen Anwendung und kommerziellen Nutzung. Zu dieser Stufe gehören normalerweise Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie die weiter erforderliche Entwicklungsarbeit, die schließlich in einem Bündel von Informationen mündet, die die Aufnahme der Produktion gestattet sowie Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Organisation und der Technologiediffusion)

Förderbare Technologieprojekte:

- Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen dienen
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen
- Projekte, die der Umstellung auf umweltverträgliche Produktionsverfahren bzw. Produkte dienen, wenn dadurch die gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Immissionen, Emissionen, Abwasserreinigung, Luftverschmutzung, etc. wesentlich unterschritten werden (Clean Technologies)
- Projekte zur wesentlichen Verbesserung des innerbetrieblichen Informations-, Planungs-, Beschaffungs-, Lager- und Transportwesens sowie der Fertigungsstrukturen (z.B. Einführung von CIM)
- Projekte, die der Errichtung bzw. wesentlichen Erweiterung eines eigenen F&E-Bereiches (z.B. F&E-Labors, etc.) dienen.

Kooperationsprojekte österreichischer Unternehmen untereinander oder mit ausländischen Firmen bzw. mit Forschungsinstitutionen sind besonders erwünscht und können daher mit einer erhöhten Kreditquote gefördert werden.

Förderbare Kosten:

- Personalkosten (inkl. Gemeinkosten, jedoch ohne Vertriebsgemeinkosten, Gewinn- und Finanzierungsanteile)
- Externe Entwicklungskosten (durchgeführt von Universitäten, Forschungsinstitutionen, etc.)
- Externe Beratungs-, Konzept- und Studienkosten
- Schulungskosten
- Sonstige Kosten und Aufwendungen (für Prototypen, Pilotanlagen, Demonstrationsanlagen, Probeläufe, Lizenz- und Patenterwerb, etc.)
- Forschungs- und Laborausrüstungen (Meß- und Prüfgeräte, etc.)

Anerkennbar sind dabei nur jene Kosten, die direkt im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Projekt stehen.

Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken
- Bauinvestitionen
- Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen (Ausnahme: anteilige AfA für die Dauer von Probeläufen und C-Technologien) und sonstige Hardware sowie Standardsoftware
- Transportmittel
- Marketingaufwendungen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnutzungszeitraum:	¼ Jahr	3,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	3 Jahre	3,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	5 Jahre	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Operationellen Programmen für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln die Verzinsung in der tilgungsfreien Zeit bis auf Null gesenkt werden.

Kredithöhe:

Ab S 1 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 18,7 % (brutto) betragen.

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderung unterstützt werden soll, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, EU-Technologieprogramme, etc.) sind hierbei ebenfalls zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- industrielle Grundlagenforschung: max. 50 % (brutto)
- angewandte Forschung und Entwicklung: max. 25 % (brutto)

Zu diesen Höchstgrenzen können folgende zusätzliche Boni (brutto) gewährt werden:

- max. 5 % für Projekte von Großunternehmen in den nationalen
Regionalfördergebieten (außerhalb des Burgenlandes)
- max. 10 % für Projekte von Großunternehmen im Burgenland
- max. 10 % für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen
(Definition siehe ERP-KMU-Technologieprogramm)
- max. 15 % für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen
in den nationalen Regionalfördergebieten

3. ERP-KMU-TECHNOLOGIEPROGRAMM

Bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) wird speziell berücksichtigt, daß ein wichtiger Beitrag zur Innovation in der Technologieanwendung liegen kann. Bei diesen Unternehmen können Investitionsprojekte ohne eigenen F&E-Anteil dann gefördert werden, wenn im Unternehmen durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein "Technologiesprung" erzielt werden kann.

Die Festlegung, ob ein Unternehmen als KMU eingestuft werden kann, erfolgt gemäß der Definition für KMUs laut EU-Wettbewerbsrecht; demzufolge sind hinsichtlich der Differenzierung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen nachstehende Kriterien ausschlaggebend:

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die

- nicht mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen und
- entweder
 - einen Jahresumsatz von nicht mehr als ECU 5 Mio. (= rd. S 65 Mio.) erzielen oder
 - eine Bilanzsumme von nicht mehr als ECU 2 Mio. (= rd. S 26 Mio.) erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - Institutionelle Anleger).

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die

- nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- entweder
 - einen Jahresumsatz von nicht mehr als ECU 20 Mio. (= rd. S 256 Mio.) erzielen oder
 - eine Bilanzsumme von nicht mehr als ECU 10 Mio. (= rd. S 128 Mio.) erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahme: öf-

fentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - Institutionelle Anleger).

Förderbare KMU-Technologieprojekte:

- Einführung neuartiger Produktionsverfahren oder neuartiger Produkte mit hohen Absatzchancen
- Wesentliche Verfahrens- oder Produktverbesserungen
- Investitionen, die den Verarbeitungsgrad wesentlich erhöhen
- Projekte zur wesentlichen Verbesserung des innerbetrieblichen Informations-, Planungs-, Beschaffungs-, Lager- und Transportwesens sowie der Fertigungsstrukturen (z.B. Umsetzung von CIM).

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen, Hard- und Software
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß und wenn sie in Verbindung mit maschinellen Investitionen stehen) bis max. 40 % der förderbaren Gesamtprojektkosten
- Externe immaterielle Kosten (Beratung, Machbarkeitsstudien, Höherqualifizierung der Arbeitnehmer, etc.) bis max. 5 % der förderbaren Gesamtprojektkosten

Die Kosten für Bauinvestitionen und Immaterielles dürfen zusammen max. 40 % der förderbaren Gesamtprojektkosten betragen.

KMU-Technologieprojekte (ausgenommen CIM-Projekte) müssen vom Umfang her deutlich über der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten drei Jahre liegen (mindestens zweifach unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraumes des Projektes).

Nicht förderbare Kosten:

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung)
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnutzungszeitraum:	¼ Jahr	3,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre	3,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	6 Jahre	
	davon in den ersten 3 Jahren	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.
	in den letzten 3 Jahren	variabler Zinssatz (ca. SMR + 0,5 %)

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Operationellen Programmen für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln die Verzinsung in der tilgungsfreien Zeit bis auf Null gesenkt werden.

Kredithöhe:

In der Regel ab S 5 Mio. (CIM-Projekte: ab S 1 Mio.) bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, für kleine Unternehmen max. 13,1 % (brutto) und für mittlere Unternehmen max. 7,5 % (brutto) betragen.

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderung unterstützt werden soll, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, EU-Technologieprogramme, etc.) sind hierbei ebenfalls zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- kleine Unternehmen: max. 15 % (brutto)
- mittlere Unternehmen: max. 7,5 % (brutto)

4. ERP-REGIONALPROGRAMM

Durch die Unterstützung von industriell-gewerblichen Investitionen in struktur- bzw. entwicklungsschwachen Gebieten (alten Industriegebieten oder peripheren Regionen) soll dem wirtschaftlichen und sozialen Auseinanderdriften von Regionen entgegengetreten werden.

Für das ERP-Regionalprogramm gilt die jeweils gültige, mit der EU-Kommission abgestimmte nationale Regionalfördergebietskulisse. Die Liste der bis Ende 1998 gültigen nationalen Regionalfördergebiete ist gesondert beigelegt.

Förderbare Regionalprojekte:

- Betriebsansiedlungs- oder Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen und unter Berücksichtigung der Verflechtung mit der regionalen Wirtschaft
- Wesentliche Kapazitätserweiterungen mit einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Produktionsstruktur
- Projekte zur Durchführung von Produkt- und Verfahrensinnovationen

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen, Hard- und Software
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß und wenn sie in Verbindung mit maschinellen Investitionen stehen) bis max. 40 % der förderbaren Gesamtprojektkosten
- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Betriebsansiedlungen und nur im betriebsnotwendigen Ausmaß, bis max. 5 % der förderbaren Gesamtprojektkosten
- Externe immaterielle Kosten (Beratung, Machbarkeitsstudien, etc.) bis max. 5 % der förderbaren Gesamtprojektkosten, nicht jedoch bei Betriebsansiedlungen

Die Kosten für Bauinvestitionen und Immaterielles (bei Betriebsansiedlungen für Bau und Grund) dürfen zusammen max. 40 % der förderbaren Gesamtprojektkosten betragen.

Die Investitionsprojekte sollen vom Umfang her deutlich über der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten drei Jahre liegen (mindestens zweifach unter Berücksichtigung des Projektdurchführungszeitraumes).

Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken (inkl. Aufschließung), ausgenommen bei Betriebsansiedlungsprojekten
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern sowie von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

ERP-Kreditkonditionen:

Ziel 1-Gebiet:

Kreditausnutzungszeitraum:	½ Jahr	2,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	3 Jahre	2,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	5 Jahre	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.

Übrige nationale Regionalfördergebiete:

Kreditausnutzungszeitraum:	½ Jahr	3,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre	
	bzw. 3 Jahre	3,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	5 Jahre	
	bzw. 6 Jahre	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.

Eine 3-jährige tilgungsfreie Zeit (dies gilt nicht für das Ziel 1-Gebiet) wird dann gewährt, wenn das "Regionalprojekt" einen bedeutenden Technologie- bzw. Innovationsgehalt aufweist (= ERP-Regional-Tech).

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Operationellen Programmen für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann

unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln die Verzinsung in der tilgungsfreien Zeit bis auf Null gesenkt werden.

Kredithöhe:

Ab S 2 Mio. bis max. S 200 Mio. pro Projekt (für Projekte im Ziel 1-Gebiet gilt keine Obergrenze).

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 20 % (brutto) betragen.

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderung unterstützt werden soll, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, EU-Technologieprogramme, etc.) sind hierbei ebenfalls zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

Der kumulierte Barwert darf nicht über dem im Rahmen der Gebietskulissengenehmigung durch die EFTA-Überwachungsbehörde festgelegten Höchstfördersatz in der jeweiligen Region (siehe Liste der nationalen Regionalfördergebiete) liegen.

Bei Projekten von KMUs (Definition siehe ERP-KMU-Technologieprogramm) in den nationalen Regionalfördergebieten kann zu den vorhin erwähnten Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung ein zusätzlicher Bonus von

- max. 15 % brutto in den Gebieten gemäß Art. 92 Abs. 3a des EG-Vertrages (= Burgenland) bzw.
- max. 10 % brutto in den Gebieten gemäß Art. 92 Abs. 3c des EWG-Vertrages (= alle nationalen Regionalfördergebiete in Österreich, ausgenommen Burgenland), sofern die höchstzulässige Intensität von max. 30 % netto für Projekte in solchen Regionen (= Gebiete gemäß Art. 92 Abs. 3c EG-Vertrag) nicht überschritten wird.

5. ERP-INTERNATIONALISIERUNGSPROGRAMM

Im Rahmen dieses ERP-Programmes werden Direktinvestitionen im Ausland (ausgenommen die Reformstaaten Osteuropas, für diese Länder gilt das ERP-Osteuropaprogramm) unterstützt, wenn sich dadurch einerseits die strategische Position des heimischen Unternehmens verbessert und sich andererseits positive Rückwirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft ergeben. Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang nur der erste Schritt im jeweiligen Land aufgrund der größtenteils hohen und auch schwer abschätzbaren Risiken gefördert.

Förderbare Internationalisierungsprojekte in Ländern innerhalb des EWR:

- Errichtung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung von Produktions-Joint-Ventures

Innerhalb des EWR können nur Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (Definition siehe ERP-KMU-Technologieprogramm) unterstützt werden.

Förderbare Kosten:

- Beteiligungskapital (nur, wenn dieses für investive Maßnahmen im Ausland verwendet wird)
- Gesellschafterdarlehen (nur, wenn diese für investive Maßnahmen im Ausland verwendet werden)
- Sonstige, mit diesen investiven Maßnahmen in direktem Zusammenhang stehende Kosten

Nicht förderbare Kosten:

- Kaufpreis für eine ausländische Beteiligung
- Beteiligungskapital sowie Gesellschafterdarlehen, welche nicht zur Finanzierung von investiven Maßnahmen verwendet werden
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Förderbare Internationalisierungsprojekte in den übrigen OECD-Staaten:

- Errichtung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 25 %)
- Kauf eines Unternehmens

Förderbare Kosten:

- Beteiligungskapital (nur, wenn dieses für investive Maßnahmen im Ausland verwendet wird)
- Gesellschafterdarlehen (nur, wenn diese für investive Maßnahmen im Ausland verwendet werden)
- Kaufpreis der ausländischen Beteiligung (nur, wenn dieser für investive Maßnahmen im Ausland verwendet wird)
- Sonstige, mit diesen Maßnahmen in direktem Zusammenhang stehende Kosten

Nicht förderbare Kosten:

- Kaufpreis, Beteiligungskapital und Gesellschafterdarlehen, welche nicht zur Finanzierung von investiven Maßnahmen verwendet werden
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Förderbare Internationalisierungsprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern (gemäß OECD-Definition):

- Errichtung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 25 %)
- Kauf eines Unternehmens

Förderbare Kosten:

- Beteiligungskapital (nur, wenn dieses zu mindestens zwei Drittel für investive Maßnahmen im Ausland verwendet wird)
- Gesellschafterdarlehen (nur, wenn diese zu mindestens zwei Drittel für investive Maßnahmen im Ausland verwendet werden)
- Kaufpreis der ausländischen Beteiligung (nur, wenn dieser zu

mindestens zwei Drittel für investive Maßnahmen im Ausland verwendet wird)

- Sonstige, mit diesen Maßnahmen in direktem Zusammenhang stehende Kosten

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Nicht gefördert werden können (weder in Ländern innerhalb noch außerhalb des EWR):

- Projekte, die nur die Finalisierung von Produkten mit geringem Wertschöpfungsanteil vor Ort zum Inhalt haben
- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- Verlagerung von Betriebsstätten
- Tochterunternehmen von multinationalen Konzernen mit Betriebsstandort in Österreich, wenn sich der Konzernschwerpunkt hinsichtlich des dem eingereichten Projekt zugeordneten Unternehmensbereiches nicht in Österreich befindet
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflußnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines ERP-Kredites gefördert wurde.

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnutzungszeitraum:	½ Jahr	3,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre	3,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	6 Jahre	
	davon in den ersten 3 Jahren	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.
	in den letzten 3 Jahren	variabler Zinssatz (ca. SMR + 0,5 %)

Kredithöhe:

Ab S 1 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, grundsätzlich max. 7,5 % brutto betragen (Ausnahme: bei Projekten von kleinen Unternehmen in EWR-Ländern kann die Förderintensität bei max. 15 % brutto liegen).

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderung unterstützt werden soll, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- Innerhalb des EWR: 15 % (brutto) für kleine Unternehmen,
7,5 % (brutto) für mittlere Unternehmen
- Außerhalb des EWR: 7,0 % (brutto)

6. ERP-OSTEUROPAPROGRAMM

Das ERP-Osteuropaprogramm soll insbesondere dazu dienen, die bei Investitionen in Mittel- und Osteuropa vorhandenen hohen Risiken und Unsicherheiten, welche sich aus den instabilen Rahmenbedingungen ergeben, zu reduzieren. Gleichzeitig kann durch die Unterstützung derartiger Projekte auch ein wichtiger Beitrag zur Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft in den Reformstaaten selbst sowie in den grenznahen Gebieten Österreichs geleistet werden.

Im Rahmen dieses ERP-Programmes werden Direktinvestitionen in den Reformstaaten unterstützt, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert.

Förderbare Osteuropaprojekte:

- Errichtung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 25 %)
- Kauf eines Unternehmens
- Errichtung, dauerhafte und qualifizierte Beteiligung sowie Betreuung (auf eigene Rechnung) von kommerziell orientierten Umweltprojekten zur Verbesserung des ökologischen Standards und Vermeidung grenzüberschreitender negativer Einflüsse (z.B. Recyclinganlagen, Abwasserreinigungsprojekte für den kommunalen Bedarf). Solche Projekte können nur in den an Österreich grenzenden Reformstaaten unterstützt werden.

Nicht gefördert werden können:

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten
- Tochterunternehmen von multinationalen Konzernen mit Betriebsstandort in Österreich, wenn sich der Konzernschwerpunkt hinsichtlich des dem eingereichten Projekt zugeordneten Unternehmensbereiches nicht in Österreich befindet
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist

- Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflußnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines ERP-Kredites gefördert wurde.

Förderbare Kosten:

- Beteiligungskapital (nur, wenn dieses zu mindestens zwei Dritteln für investive Maßnahmen im Ausland verwendet wird)
- Gesellschafterdarlehen (nur, wenn diese zu mindestens zwei Dritteln für investive Maßnahmen im Ausland verwendet werden)
- Kaufpreis der ausländischen Beteiligung (nur, wenn dieser zu mindestens zwei Dritteln für investive Maßnahmen im Ausland verwendet wird)
- Sonstige, mit diesen Maßnahmen in direktem Zusammenhang stehende Kosten

Im Rahmen des Osteuropaprogrammes kann eine Förderung ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn das Investitionsgut (nur Neuanschaffungen) in rechtlicher Hinsicht beim österreichischen Unternehmen verbleibt und der ausländischen Tochter das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnutzungszeitraum:	½ Jahr	3,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre	3,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	6 Jahre	
	davon in den ersten 3 Jahren	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.
	in den letzten 3 Jahren	variabler Zinssatz (ca. SMR + 0,5 %)

"Risk-sharing" im Rahmen des Osteuropaprogrammes:

Bei einem bei Vertragsabschluß definierten Projektscheitern kann eine Tilgungsaussetzung und damit einhergehend eine Ausdehnung der Laufzeit bis um weitere 5 Jahre festgelegt werden. Der Termin für die vorzeitige Rückzahlung wird in diesen Fällen analog verschoben.

Kredithöhe:

Ab S 1 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 7,5 % (brutto) betragen.

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderung unterstützt werden soll, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten.

Barwerthöchstgrenze bei Kumulierung:

- max. 7,5 % (brutto).

7. ERP-INFRASTRUKTURPROGRAMM:

Der Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur für die Stimulierung von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen sowie als Beitrag zur strukturellen Erneuerung bzw. Verbesserung der Branchenstruktur in regionalen Problemgebieten kommt aus industriepolitischer Sicht große Bedeutung zu.

Ein besonderes Anliegen des ERP-Fonds in diesem Zusammenhang ist die Stimulierung der heimischen Industrie zur Errichtung von privatwirtschaftlich geführten kooperativen Forschungsgesellschaften für bestimmte F&E-Aktivitäten. An diesen "F&E-Kooperations-Unternehmen" sollen sich vor allem KMUs beteiligen. Ziel dieser Initiative des ERP-Fonds ist, die Rahmenbedingungen für die Teilnahme der KMUs in Österreich an internationalen Forschungsprogrammen (EUREKA, EU-Programme) zu verbessern.

Antragsteller:

Rechtlich selbständige Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen sowie rechtlich selbständige, nichtuniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften.

Da gerade bei Infrastrukturprojekten die Integration wichtiger regionaler Wirtschaftsträger (Banken, Versicherungen, Handelskammer, große Industrieunternehmen, etc.) für deren Erfolg entscheidend ist, sollen diese regionalen Wirtschaftsträger bei der Trägergesellschaft als Gesellschafter eingebunden werden.

Förderbare Infrastrukturprojekte:

- Errichtung bzw. Erweiterung von Gründerzentren
- Errichtung bzw. Erweiterung von Technologieparks- bzw. Innovationsparks
- Errichtung bzw. Erweiterung von Forschungsparks (Science Parks)
- Errichtung bzw. Erweiterung von kooperativen F&E-Gesellschaften (nichtuniversitär)
- Errichtung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks

Falls im Rahmen eines größeren Wirtschafts- oder Gewerbeparks ein Gründerzentrum, ein Technologiepark oder ein Forschungspark errichtet werden soll, kann nur der auf das Gründerzentrum, den Technologiepark oder Forschungspark sowie auf die Gemeinschaftseinrichtungen (Seminarräume, Schulungszentren, etc.) entfallende Anteil der Errichtungskosten gefördert werden. Im Rahmen dieses ERP-Infrastrukturprogrammes ist die Errichtung von herkömmlichen Gewerbe-, Industrie- oder Wirtschaftsparks nicht förderbar.

Förderbare Kosten:

- Bauinvestitionen
- Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation, Seminarräume)
- Büroeinrichtungen (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung, etc.; jedoch nicht für die anzusiedelnden Unternehmen)
- kooperative F&E-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Meßgeräte, Testeinrichtungen, etc.)

Nicht förderbare Kosten:

- Grundstückserwerb (inkl. Aufschließung), ausgenommen bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks
- Sämtliche Kosten (Büroeinrichtungen, Produktionsanlagen, etc.), die bei den anzusiedelnden Unternehmen aktiviert werden
- Kosten für Tiefgaragen, Parkplätze, etc. (Ausnahme: grenzüberschreitende Wirtschaftsparks)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnutzungszeitraum:	½ Jahr	3,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	12 Jahre	
- tilungsfreie Zeit:	6 Jahre	3,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	6 Jahre	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Operationellen Programmen für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln die Verzinsung in der tilungsfreien Zeit bis auf Null gesenkt werden.

Besicherung:

Bürge- und Zahlerhaftung einer Bank bzw. eines Bundeslandes (keine Ausfallhaftung); nicht akzeptiert werden kann eine Hypothek auf die Infrastruktureinrichtung selbst.

Kredithöhe:

Ab S 1 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Diese Projekte unterliegen nicht den EU-Wettbewerbsregeln (da es sich um Infrastrukturprojekte handelt), weshalb keine Barwert-höchstgrenzen zur Anwendung kommen.

8. ERP-EUROFIT-PROGRAMM

(ERP-Sonderprogramm für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

Durch den EU-Beitritt Österreichs sieht sich die heimische Nahrungs- und Genußmittelindustrie nunmehr einer völlig neuen Marktsituation gegenübergestellt. Um künftig auch international wettbewerbsfähig sein zu können, sind von den Unternehmen dieser Branche umfangreiche Investitionsmaßnahmen hinsichtlich Modernisierung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bzw. deren Vermarktung zu tätigen.

Vorrangiges Ziel muß es nun sein, diesen Anpassungsprozeß so rasch wie möglich durchzuführen.

Projekte gemäß den nachfolgenden Richtlinien können bis 31.12.1996 eingereicht werden.

Antragsteller:

Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse aus dem Bereich der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung der Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft mit Betriebsstandort in Österreich. Projekte des Lebensmitteleinzelhandels sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderbare Projekte:

Im Rahmen dieses Programmes ist, aufgrund der gemäß EU-Wettbewerbsrecht unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der EU-Kommission, zwischen zwei verschiedenen Projektgruppen zu unterscheiden:

- a) Projekte, bei denen Produkte entsprechend des Protokolls 3 des EWR-Vertrages erzeugt werden, sofern sie gemäß EU-Definition nicht dem Sektor Landwirtschaft (= Waren gemäß Anhang II-Liste, angeführt im Art. 38 des EG-Vertrages) zuzurechnen sind. Für diese Projekte ist die GD IV (= Wettbewerb) zuständig.
- b) Projekte, bei denen Produkte entsprechend der Anhang II-Liste be- bzw. verarbeitet oder vermarktet werden. Für diese Projekte ist die GD VI (= Landwirtschaft) zuständig (siehe beigelegte Liste der Waren gemäß Anhang II zu Art. 38 des EG-Vertrages).

Im Rahmen beider Projektgruppen können Investitionen und Aufwendungen gefördert werden für

- die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- die Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Entwicklung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse und Neben-erzeugnisse und der Erschließung neuer Absatzmärkte sowie innovatorischer Investitionen,
- die Rationalisierung und Entwicklung der Produktaufmachung, der Konservierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Verwertung von Nebenerzeugnissen bzw. Produktionsabfällen.

Des weiteren sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a) Unternehmen/Förderungswerber: Entwicklung der Betriebsleistung, Wertschöpfung, Entwicklung der Selbstfinanzierungskraft und des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, Markt-/Wettbewerbspositionierung, Managementqualität
- b) Projekt: Verbesserung der Wertschöpfungsfähigkeit, der Produkt- und Leistungsstruktur bzw. der Unternehmensführung, der Vermarktungs- und Absatzchancen und der Umweltverträglichkeit, innovatorischer Gehalt versus Projektrisiko, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen, Hard- und Software
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß und wenn sie in Verbindung mit maschinellen Investitionen stehen)
- Immaterielle Kosten (externe Beratungskosten, etc.)

Nicht förderbare Kosten:

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung)
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten für Marketing, Werbung, etc.
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

ERP-Kreditkonditionen:

für Projekte in den nationalen Regionalfördergebieten gelten folgende Konditionen:

Ziel 1-Gebiet:

Kreditausnutzungszeitraum:	¼ Jahr	2,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	3 Jahre	2,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	5 Jahre	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.

übrige nationale Regionalfördergebiete:

Kreditausnutzungszeitraum:	¼ Jahr	3,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre	3,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	6 Jahre	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.

für Projekte außerhalb der Regionalfördergebiete gelten folgende Konditionen:

Kreditausnutzungszeitraum:	¼ Jahr	3,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
- tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre	3,5 % p.a. fix
- Tilgungszeit:	6 Jahre	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.
	davon in den ersten 3 Jahren	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a.
	in den letzten 3 Jahren	variabler Zinssatz (ca. SMR + 0,5 %)

Kredithöhe:

In der Regel ab S 2,5 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten max. 12 % brutto (Ausnahme: im nationalen Regionalfördergebiet Burgenland max. 20 % brutto) betragen.

Voraussetzung für die Zuzählung des ERP-Kredites ist der Nachweis für eine Förderung im Rahmen des Eurofit-Programmes durch das Bundesland in Höhe von mindestens 2/3 des Barwertes des ERP-Kredites.

Höhe der Förderung (Kumulierung):

Ziel ist es, Projekte der Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit signifikanten Förderbeträgen zu unterstützen, wobei insbesondere durch die Beiziehung anderer Förderaktionen des Bundes sowie der Länder ein erhöhter Barwert erzielt werden soll.

Dieser erhöhte Barwert kann im Burgenland max. 40 % (brutto) der förderbaren Projektkosten betragen, in allen anderen nationalen Regionalfördergebieten max. 20 % (brutto).

Waren gemäß Anhang II zu Art. 38 des EG-Vertrages

Nummer des Brüsseler Zoll- tarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt oder anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert

- 15.12 Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
- 15.13 Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
- 15.17 Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- Kapitel 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
- Kapitel 17
- 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest
- 17.02 Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
- 17.03 Melassen, auch entfärbt
- 17.04 Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
- Kapitel 18
- 18.01 Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
- 18.02 Kakaobohnen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- Kapitel 20 Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
- Kapitel 22
- 22.04 Traubenmost, teilweise vergoren, auch, ohne Alkohol stummgemacht
- 22.05 Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
- 22.07 Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
- ex 22.08 Äthylalkohol und Sprit, vergällt oder unvergällt,
- ex 22.09 mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen - Essenzen - zur Herstellung von Getränken)
- 22.10 Speiseessig
- Kapitel 23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
- Kapitel 24
- 24.01 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
- Kapitel 45
- 45.01 Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle, Korschrot, Korkmehl

Kapitel 54
54.01

Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Kapitel 57
57.01

Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

GEBIETSVERZEICHNIS für das ERP-Regionalprogramm

Für das ERP-Regionalprogramm gilt die jeweils gültige, mit der EU-Kommission abgestimmte nationale Regionalfördergebietskulisse. Die per 11.5.1994 (bis Ende 1998 gültigen) festgelegten nationalen Regionalfördergebiete umfassen folgende Regionen bzw. Gemeinden:

Bundesland: (Netto-Förder- barwertober- grenzen in %)	Fördergebiete (Politische Bezirke bzw. Gemeinden)
--	---

Burgenland

Nordburgen- land (30 %)	Statutarstadt Eisenstadt Statutarstadt Rust PB Eisenstadt-Umgebung PB Mattersburg PB Neusiedl am See
----------------------------	--

Mittelburgen- land (40 %)	PB Oberpullendorf
------------------------------	-------------------

Südburgenland (40 %)	PB Güssing, PB Jennersdorf PB Oberwart
-------------------------	--

Kärnten

Oberkärnten (20 %)	PB Feldkirchen	nur die Gemeinden Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, St. Urban, Steuerberg
	PB Hermagor	
	PB Spittal a.d. Drau	ohne die Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Unterkärnten (20 %)	PB St.Veit a.d. Glan	ohne die Gemeinden Liebenfels, St. Georgen am Längsee
	PB Völkermarkt	ohne die Gemeinden Gallizien, St. Kanzian am Klopeinersee, Sittersdorf
	PB Wolfsberg	

Klagenfurt- Villach (20%)	PB Klagenfurt-Land	nur die Gemeinden Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Zell
	PB Villach-Land	nur die Gemeinden Arnoldstein, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal

Niederöster- reich

Mostviertel- Eisenwurzen (20 %)	Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs PB Amstetten PB Melk PB Scheibbs	
Niederöster- reich-Süd (20 %)	Statutarstadt Wiener Neustadt PB Lilienfeld PB Neunkirchen PB Wiener Neustadt (Land) PB Baden	nur die Gemeinden Altenmarkt a.d. Triesting, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth a.d. Triesting, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Weissenbach an der Triesting
Weinviertel (20 %)	PB Hollabrunn PB Mistelbach PB Gänserndorf	nur die Gemeinden Altlichtenwarth, Asparn a.d. Zaya, Bernhardsthal, Drasenhofen, Falkenstein, Fallbach, Gartenbrunn, Gaweinstal, Gnadendorf, Großharras, Großkrut, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Laa an der Thaya, Ladendorf, Mistelbach, Neudorf bei Staats, Niederleis, Ottenthal, Poysdorf, Rabensburg, Schrattenberg, Staats, Stronsdorf, Wildendürnbach, Wilfersdorf nur die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Hauskirchen, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf (siehe auch Region Wiener Umland-Nord)
Wr. Umland/ Nordteil (15 %)	PB Gänserndorf	nur die Gemeinden Angern an der March, Auersthal, Bad Pirawarth, Ebenthal, Gänserndorf, Groß-Schweinbarth, Hohenruppersdorf, Matzen-Raggendorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Weikendorf (siehe auch Region Weinviertel)
Waldviertel (20 %)	Statutarstadt Krems an der Donau PB Gmünd PB Horn	

PB Krems (Land)	nur die Gemeinden Aggsbach, Albrechtsberg an der Großen Krems, Dürnstein, Etsdorf-Haitzendorf, Gedersdorf, Gföhl, Hadersdorf-Kammern, Jaidhof, Krumau am Kamp, Langenlois, Lengsfeld, Lichtenau im Waldviertel, Maria Laach am Jauerling, Mühldorf, Rastensfeld, Rohrendorf bei Krems, St. Leonhard am Hornerwald, Schönberg am Kamp, Senftenberg, Spitz, Straß im Straßertale, Stratzing-Droß, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau
PB Waidhofen a.d. Thaya	
PB Zwettl	

Ober- österreich

Mühlviertel (20 %)	PB Freistadt PB Perg	nur die Gemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, Arbing, Bad Kreuzen, Baumgartenberg, Dimbach, Grein, Klam, Mitterkirchen im Machland, Münzbach, Naarn im Machlande, Pabneukirchen, Perg, Rechberg, St. Georgen am Walde, St. Nikola an der Donau, St. Thomas am Blasenstein, Saxen, Waldhausen im Strudengau, Windhaag bei Perg
	PB Rohrbach PB Urfahr-Umgebung	nur die Gemeinden Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Vorderweißenbach, Zwettl an der Rodl
Innviertel (20 %)	PB Braunau am Inn PB Grieskirchen	nur die Gemeinden Bruck-Waasen, Eschenau im Hausruckkreis, Heiligenberg, Kallham, Natternbach, Neukirchen am Walde, Peuerbach, St. Agatha, Steegen, Waizenkirchen
	PB Ried im Innkreis	nur die Gemeinden Antiesenhofen, Geinberg, Gurten, Kirchdorf am Inn, Lambrechten, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Reichersberg, St. Georgen bei Obernberg am Inn, St. Martin im Innkreis, Senftenbach, Utzenaich, Weilbach
	PB Schärding	nur die Gemeinden Engelhartzell, Esternberg, Kopfing im Innkreis, St. Aegidi, St. Roman, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen
Steyr- Kirchdorf (15 %)	Statutarstadt Steyr PB Kirchdorf a.d.Krems PB Steyr-Land	ohne die Gemeinden Kremsmünster, Ried im Traunkreise, Wartberg an der Krems ohne die Gemeinden Bad Hall, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Rohr im Kremstal

Salzburg

Lungau
(20 %)

PB Tamsweg

Steiermark

Liezen
(20 %)

PB Liezen

nur die Gemeinden Admont, Aigen im Ennstal, Altenmarkt bei Sankt Gallen, Ardning, Donnersbach, Gaishorn am See, Gams bei Hieflau, Hall, Irdning, Johnsbach, Landl, Lassing, Liezen, Niederöblarn, Palfau, Pürgg-Trautenfels, Rottenmann, St. Gallen, Selzthal, Stainach, Treglwang, Trieben, Weißenbach an der Enns, Weißenbach bei Liezen, Weng bei Admont, Wörschach

Obersteiermark-Ost
(25 %)

PB Bruck an der Mur

ohne die Gemeinden Gußwerk, Halltal, Mariazell, St. Sebastian

PB Leoben

PB Mürzzuschlag

ohne die Gemeinden Altenberg an der Rax, Kapellen, Mürzsteg, Neuberg an der Mürz

Obersteiermark-West
(20 %)

PB Judenburg

ohne die Gemeinden Bretstein, Hohentauern, Pusterwald, Sankt Johann am Tauern

PB Knittelfeld

ohne die Gemeinde Gaal

PB Murau

ohne die Gemeinden Krakaudorf, Krakauhintermühlen, Krakauschatten, Oberwölz-Stadt, Oberwölz-Umgebung, Ranten, Rinegg, St. Peter am Kammersberg, Schöder, Schönberg-Lachtal, Winklern bei Oberwölz

Oststeiermark (20 %)

PB Feldbach

PB Fürstenfeld

PB Hartberg

PB Radkersburg

PB Weiz

ohne die Gemeinden Arzberg, Gutenberg an der Raabklamm, Neudorf bei Passail, Stenzengreith

West- und Südsteiermark
(20 %)

PB Deutschlandsberg

PB Leibnitz

ohne die Gemeinden Allerheiligen bei Wildon, Empersdorf, Heiligenkreuz am Waasen, St. Ulrich am Waasen

PB Voitsberg

ohne die Gemeinden Gallmannsegg, Geistthal

Graz
(20 %)

PB Graz-Umgebung

nur die Gemeinden Dobl, Lieboch, Unterpremstätten, Zwaring-Pöls

Tirol

Tiroler Ober- PB Imst
land (15 %) PB Landeck

ohne die Gemeinde Sölden
nur die Gemeinden Faggen, Fendels, Fließ,
Flirsch, Grins, Kappl, Kaunerberg, Kauner-
tal, Kauns, Landeck, Pettneu am Arlberg,
Pfunds, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal,
Schönwies, See, Spiss, Stanz bei Landeck,
Strengen, Tobadill, Tösens, Zams

Außerfern PB Reutte
(15 %)

nur die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen,
Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhorn-
bach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar,
Stanzach, Steeg, Vorderhornbach

Osttirol PB Lienz
(20 %)

ERP-KREDITE FÜR DEN SEKTOR VERKEHR

Förderbare Projekte:

Es können Investitionen gefördert werden, die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff leisten.

Derartige von österreichischen Verkehrsunternehmungen in benachbarten Reformstaaten durchzuführende Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene oder Wasserstraße können gleichfalls gefördert werden, wenn sie einen positiven Einfluß auf das österreichische Bundesgebiet erwarten lassen.

Kreditkonditionen des Verkehrssektors:

- a) Laufzeit: Tilgungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr
Tilgungszeitraum: maximal 10 Jahre.
- b) Zinssatz: Tilgungsfreie Zeit: 4,5 % p.a. fix
Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz

ERP-Verkehrskredite werden nur ab einer Höhe von S 100.000,-- im Einzelfall gewährt.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein. Investitionsvorhaben, für die auch andere Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind, sind nur subsidiär unterstützungswürdig.

Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment); weiters sind innerbetriebliche Transportgeräte ausgenommen
- Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

ERP-KREDITE FÜR DEN TOURISMUSSEKTOR

Im Wirtschaftsjahr 1996/97 können Tourismusprojekte, insbesondere in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten und in touristischen Entwicklungsgebieten, gefördert werden, wobei auch auf die EU-Zielgebiete Bedacht zu nehmen ist.

Förderbare Projekte:

1. Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes.
 - Schwimmbäder ausnahmsweise und nur in Tourismusedwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energiesparende Warmwasseraufbereitungsmöglichkeiten (z.B. Sonnenenergie) verfügen.
2. a) Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie.
 - b) Neubauvorhaben hingegen nur in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten und in touristischen Entwicklungsgebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes und mindestens dem Standard eines 3-Sterne-Betriebes.
3. Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung zumindest des regionalen Tourismus zu erwarten ist.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und/oder ergänzt werden, soweit dies nicht schon der Fall ist.

Ökologische Gesichtspunkte sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Ferner werden ERP-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten; der Ausbau ist mit der gesamten regionalen Tourismusentwicklung abzustimmen. Strukturverbessernde Maßnahmen haben sich im Rahmen bestehender Tourismuskonzepte der Bundesländer zu halten.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Förderbare Kosten und Kreditkonditionen:

a) Laufzeit:

	<u>Laufzeit</u>	<u>maximale tilgungsfreie Zeit</u>
Reine Neubauten	12 Jahre	2 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- oder Umbauten bestehen	8-12 Jahre	2 Jahre
Vorhaben, die in der Installation von Fließwasser, Badezimmern, Zen- tralheizungen, Liften oder Gene- ralrenovierung der Küche bestehen	5-7 Jahre	1 Jahr
Sonstige Modernisierungen, wie Technisierung von Küchen, Kühlanlagen etc.	5 Jahre	1 Jahr
Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub	12 Jahre	2 Jahre

Für reine Neubauten und Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub kann eine Laufzeit bis 15 Jahre gewährt werden, wenn solche Projekte in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten oder in touristischen Entwicklungsgebieten realisiert werden.

b) Zinssatz:

Tilgungsfreie Zeit: 4,5 % p.a. fix
Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz

ERP-Tourismuskredite werden nur ab einer Höhe von S 500.000,-- im Einzelfall gewährt.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein. Investitionsvorhaben, für die auch andere Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind, sind nur subsidiär unterstützungswürdig.

Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Selbständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos, Vergnügungsetablissemments, Garagen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

ERP-Tourismusprogramm und EU-Wettbewerbsrecht

Im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht folgende zwei Beihilfearten vorgesehen:

- a) Regionalbeihilfen
- b) Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.

Die eingereichten Anträge werden zuerst dahingehend geprüft, ob sie den allgemeinen Bedingungen zur möglichen Inanspruchnahme einer Regionalbeihilfe bzw. einer KMU-Beihilfe (die Voraussetzun-

gen hiefür sind nachfolgend erläutert) entsprechen. Erfüllt das Projekt diese Voraussetzungen, dann wird die eigentliche Projektprüfung - ob das Projekt auch den touristisch relevanten inhaltlichen Kriterien des Tourismusprogrammes entspricht - aufgenommen.

Allgemeine Kriterien für eine Regionalbeihilfe im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes:

Das eingereichte Projekt muß an einem Ort durchgeführt werden, welcher in die Gebietskulisse für nationale Regionalförderungen gemäß ESA-Beschluß vom 11. Mai 1994 aufgenommen wurde (Gebietsverzeichnis siehe Seite 53).

Allgemeine Kriterien für eine KMU-Beihilfe im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes:

Eine KMU-Beihilfe kann dann gewährt werden, wenn das antragstellende Unternehmen von seiner Größe her gewisse Grenzen nicht überschreitet.

Gemäß EU-Wettbewerbsrecht müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Unternehmen als kleines bzw. mittleres Unternehmen bezeichnet werden kann.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die

- nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigten und
- entweder
 - einen Jahresumsatz von nicht mehr als ECU 20 Mio. (= rd. S 256 Mio.) erzielen oder
 - eine Bilanzsumme von nicht mehr als ECU 10 Mio. (= rd. S 128 Mio.) erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die

- nicht mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigten und
- entweder
 - einen Jahresumsatz von nicht mehr als ECU 5 Mio.
(= rd. S 65 Mio.) erzielen oder
 - eine Bilanzsumme von nicht mehr als ECU 2 Mio.
(= rd. S 26 Mio.) erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Projekte, die weder den allgemeinen Kriterien für eine Regionalbeihilfe noch für eine KMU-Beihilfe entsprechen, können im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes nicht unterstützt werden.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bei Tourismusprojekten

- in den nationalen Regionalfördergebieten max. 15 % brutto
- von mittleren Unternehmen max. 7,5 % brutto und von kleinen Unternehmen max. 15 % brutto betragen.

Falls ein Projekt durch mehrere Tourismusförderaktionen unterstützt werden soll, dann darf der kumulierte Barwert der Förderungen bei Projekten

- in den Regionalfördergebieten nicht über die im Rahmen der Gebietskulissengenehmigung vereinbarten Höchstfördersätze in der jeweiligen Region (siehe Anhang)
- von mittleren Unternehmen nicht über 7,5 % brutto
- von kleinen Unternehmen nicht über 15 % brutto liegen.

Bei Projekten von KMU's in Regionalfördergebieten kann zu den vorhin erwähnten Höchstgrenzen noch ein Bonus von max. 10 % brutto in den Gebieten gemäß Art. 92 Abs. 3c des EWG-Vertrages sowie von max. 15 % in den Gebieten gemäß Art. 92 Abs. 3a des EWG-Vertrages gewährt werden.

ERP-KREDITE FÜR DEN SEKTOR LANDWIRTSCHAFT

Förderbare Projekte:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte (inklusive Projekte insbesondere zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse).
2. Schaffung von Einrichtungen zur Förderung der Arbeitsteilung (beschränkt auf landwirtschaftliche Hilfsmittel).
Träger dieser Investitionsmaßnahmen (1. und 2.) sollen vor allem landwirtschaftliche Interessensgemeinschaften sein.
3. Projekte der Neuerrichtung oder Erweiterung von der Produktion dienenden Gewächshäusern (Glashäusern), möglichst unter Verwendung kostengünstiger Energie, samt der für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen.

Kreditkonditionen des Landwirtschaftssektors:

a) Laufzeit:

Tilgungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr
(für Projekte der Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse bis zu 2 Jahren)

Tilgungszeitraum: max. 10 Jahre bei kompletten Neubauten.

b) Zinssatz:

Tilgungsfreie Zeit: 4,5 % p.a. fix

Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz.

ERP-Landwirtschaftskredite werden nur ab einer Höhe von S 500.000,-- im Einzelfall gewährt.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein. Investitionsvorhaben, für die auch andere Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind, sind nur subsidiär unterstützungswürdig.

Im Rahmen des Sektors Landwirtschaft können u.a. auch Projekte der Nahrungs- und Genußmittelindustrie gefördert werden.

Ziel ist es, derartige Projekte der Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit signifikanten Förderbeträgen zu unterstützen, wobei insbesondere durch die Beiziehung anderer Förderaktionen des Bundes sowie der Länder ein erhöhter Barwert erzielt werden soll.

Dieser erhöhte Barwert kann max. 20 % (brutto) der förderbaren Projektkosten betragen.

Eine Förderung solcher Projekte im Rahmen des ERP-Landwirtschaftsprogrammes analog dem Eurofit-Programm für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie kann nur erfolgen, wenn das jeweilige Bundesland, in dem das Projekt realisiert wird, mindestens in Höhe von 2/3 des Barwertes des ERP-Kredites mitfördert.

Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art), ausgenommen innerbetriebliche Transportgeräte
- Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

ERP-KREDITE FÜR DEN SEKTOR FORSTWIRTSCHAFT

Förderbare Projekte:

Im Wirtschaftsjahr 1996/97 werden Kreditmittel des ERP-Fonds für die Aufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen, sowie für Bestandesumbau und für die Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen vergeben werden. Mit der Aufforstung im Zusammenhang stehende Kulturschutz- und Pflegemaßnahmen für einen Zeitraum bis maximal 5 Jahre können gleichfalls mit ERP-Mitteln gefördert werden.

Weiters kommt auch der Aufschließung von Waldgebieten mit Forststraßen für eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder sowie auch im Zusammenhang mit dem "Waldsterben" und der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes besondere Bedeutung zu. Dabei wird auf ökologische und landschaftsgestalterische Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen sein. Auch die für einen Forstbetrieb notwendige Mechanisierung der Holzwerbung und Holzherzeugung soll im Rahmen des ERP-Fonds gefördert werden.

Um die Vorteile der technischen und verwaltungsmäßigen Rationalisierungsmöglichkeiten auch dem Kleinwaldbesitz zu eröffnen, wäre es wünschenswert, daß sich dieser in verstärktem Maße zu geeigneten Gemeinschaftsformen zusammenschließt. Eine ERP-Förderung für derartige Gemeinschaftsformen wird ab einer gemeinsam bewirtschafteten Waldfläche von 200 ha als zielführend angesehen.

Kreditkonditionen des Forstwirtschaftssektors:

a) Laufzeit:

Tilgungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr

(für die Sparte Aufforstung bis zu 5 Jahren)

Tilgungszeitraum: max. 12 Jahre für die Sparte Aufforstung
max. 10 Jahre für die Sparte Waldaufschließung
max. 5 Jahre für die Sparte Mechanisierung
der Holzwerbung.

b) Zinssatz:

Tilgungsfreie Zeit: 4,5 % p.a. fix
2 % p.a. fix für die Sparte Aufforstung

Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz
(Basiszinssatz für die Sparte Aufforstung:
2 % p.a.)

ERP-Forstwirtschaftskredite werden nur ab einer Höhe von S 100.000,-- im Einzelfall gewährt.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein. Investitionsvorhaben, für die auch andere Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind, sind nur subsidiär unterstützungswürdig.

Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art; diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für der Holzwerbung und Holzerzeugung dienende Spezialfahrzeuge für die Forstwirtschaft)
- Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

ANLAGE III

**Festsetzen des Zinssatzes für ERP-Kredite für das
Wirtschaftsjahr 1996/97 (§ 12 ERP-Fonds-Gesetz)**

Zinssätze während der Kreditausnutzungszeit und
der tilgungsfreien Zeit:

- | | |
|--|----------------|
| a) für den Sektor Industrie und Gewerbe
außerhalb des Ziel 1-Gebietes: | 3,5 % p.a. fix |
| für den Sektor Industrie und Gewerbe
im Ziel 1-Gebiet: | 2,5 % p.a. fix |
| b) für alle nichtindustriellen Sektoren
(ausgenommen Sparte Aufforstung): | 4,5 % p.a. fix |
| für die Sparte Aufforstung: | 2,0 % p.a. fix |

Zinssätze während der Tilgungszeit:

- | | |
|---|----------------------|
| a) im Sektor Industrie und Gewerbe für
- ERP-Regional-, ERP-Infrastruktur-,
ERP-Technologie-, ERP-Eurofitpro-
gramm in den Regionalfördergebieten: | sprungfixer Zinssatz |
| - ERP-KMU-Technologie-, ERP-Inter-
nationalisierungs-, ERP-Osteuropa-,
ERP-Eurofitprogramm außerhalb der
Regionalfördergebiete: | |
| in den ersten 3 Jahren | sprungfixer Zinssatz |
| in den letzten 3 Jahren | variabler Zinssatz |
| b) für alle nichtindustriellen Sektoren: | sprungfixer Zinssatz |

Sprungfixer Zinssatz:

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt grundsätz-
lich für alle Sektoren 5 % p.a. (Ausnahme: Sparte Aufforstung im
Sektor Forstwirtschaft: 2 % p.a.).

Steigt jedoch die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische
Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffent-
lichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) auf 8,5 % oder
mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Ver-

Öffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Sinkt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sinkt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) unter 6 %, so wird ein Verzinsungsabschlag von 1 %-Punkt (vom Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Steigt die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) wiederum auf 6 % oder mehr, wird der Verzinsungsabschlag nicht mehr verrechnet.

Zusammengefaßt ergibt sich somit folgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung d. Industrie- Sekundärmarktrendite	tatsächlich in Rechnung ge- stellter Zinssatz für alle Sektoren (Sparte Aufforstung)
unter 6 %	4 % (1 %)
6 % bis unter 8,5 %	5 % (2 %)
8,5 % bis unter 10 %	6 % (3 %)
10 % oder mehr	7 % (4 %)

Variabler Zinssatz:

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren (bei "Risk-sharing-Projekten Ausnahme möglich) kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils quartalsweise dem Niveau der "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" (letzter veröffentlichter Monatswert vor dem Zinsentermin lt. OeNB/Statistisches Monatsheft) plus einem Zuschlag von 1/2 %-Punkt (jeweils aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt. Sollte die "Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken" unter dem ERP-Basiszinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.